

7. Bewertung nicht reglementierter akademischer Berufe

*Die meisten akademischen Berufe, wie Physiker*in, Mathematiker*in, Germanist*in, Wirtschaftswissenschaftler*in, Sozialwissenschaftler*in, etc., sind nicht reglementiert. Für sie gibt es keine gesetzlichen Vorschriften zur Ausübung des Berufs. Die Entscheidung über eine Einstellung liegt bei den Arbeitgebenden auch ohne formelle Anerkennung.*

Da Arbeitgeber*innen oft keine Kenntnis über die Inhalte der Studiausbildung und die Qualifikationen aus dem Ausland haben, ist zu empfehlen auch für nicht reglementierter Berufe einen Antrag auf Anerkennung zu stellen. Eine Anerkennung und Bewertung erhöht die Chance auf eine Einstellung sowie die passende Eingruppierung in den Beruf.

Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) mit Sitz in Bonn nimmt eine solche Bewertung vor. Sie stellt ein offizielles Dokument aus, das eine ausländische Hochschulqualifikation beschreibt und deren berufliche und akademische Verwendungsmöglichkeiten bescheinigt. Diese Bescheinigung ist eine vergleichende Einstufung und keine formelle Anerkennung, wie sie bei den reglementierten Berufen möglich ist. Die Zeugnisbewertung nennt den deutschen Bildungsabschluss, mit dem der ausländische Abschluss vergleichbar ist, und informiert zusätzlich über die Möglichkeiten zur Fortsetzung des Studiums in Form eines Aufbaustudiums, über die Rechtsgrundlagen der Gradführung und über die Verfahren zur beruflichen Anerkennung, falls dies in bestimmten Bereichen notwendig sein sollte.

Auch Personen, die ihren Hochschulabschluss nicht in einem Signatarstaat des »Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region« (die sogenannte »Lissabon-Konvention«) erworben haben, können diesen Service der ZAB nutzen. Die ZAB stellt Zeugnisbewertungen für Hochschulabschlüsse aus allen Staaten der Welt aus.

Zeugnisbewertungen werden nur für abgeschlossene ausländische Hochschulausbildungen ausgestellt. Für nicht abgeschlossene Hochschulausbildungen sowie für Ausbildungen, die nicht dem Hochschulbereich zuzuordnen sind, stellt die ZAB keine Bescheinigungen aus.

Einzureichende Unterlagen in beglaubigter Kopie sind:

- die originalsprachige Abschlussurkunde der zu bewertenden Hochschulqualifikation mit Fächer- und Notenübersicht über das gesamte Studium sowie
- das Diploma supplement in der standardisierten europäischen Form (sofern ausgestellt).

Sind die Dokumente nicht in den Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch oder Spanisch ausgestellt, muss eine deutsche Übersetzung in beglaubigter Kopie beigelegt werden. Übersetzungen müssen von vereidigten Übersetzer*innen angefertigt sein ([siehe Kapitel 9](#)).

In Fällen, in denen für die zu bewertende Hochschulqualifikation zwei Originalurkunden ausgestellt wurden (zum Beispiel Japanisch/Englisch, Chinesisch/Englisch, Ungarisch/Deutsch oder Arabisch/Französisch), müssen beide Urkunden eingereicht werden.

Einzureichende Unterlagen in einfacher Kopie sind:

- die originalsprachigen Abschlussurkunden der im Antrag unter »Angaben zur Vorbildung« genannten Qualifikationen mit den jeweiligen Fächer- und Notenübersichten (Schulabschlusszeugnis, das im jeweiligen Heimatland den Zugang zum Hochschulstudium eröffnet, eventuell vorhergehende Studienabschlüsse); eine Übersetzung dieser Dokumente ist nicht erforderlich,
- der Identitätsnachweis (Pass oder Personalausweis),
- gegebenenfalls ein offizieller Nachweis einer eventuellen Namensänderung (sofern diese aus dem Ausweisdokument nicht ersichtlich ist).

Die Beantragung einer Zeugnisbewertung erfolgt bei der ZAB über ein Online-Antragsformular, das sich unter diesem Kurzlink aufrufen lässt: <https://t1p.de/kqxr>. Eine Aufstellung der benötigten Dokumente in einer Übersicht der Länder, für dessen Hochschulabschlüsse Bewertungen angefordert werden können, finden Sie online unter folgendem Pfad auf der Webseite der Kultusministerkonferenz www.kmk.org —> »ZAB« —> »Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen« —> »Zeugnisbewertung für ausländische Hochschulqualifikationen« —> »Einzureichende Dokumente«. Oder nutzen Sie den Kurzlink, um die Seite direkt aufzurufen: <https://t1p.de/8r67>.

Für das Antragsformular wählen Sie auf dieser Seite erst das Land aus, in dem Sie Ihre Berufsqualifikation erworben haben. Hier erfahren Sie dann, welche Dokumente Sie in Ihrem Fall für die Zeugnisbewertung beibringen müssen. Wichtig ist: Nachdem Sie das Webformular online ausgefüllt und abgeschickt haben, muss der Antrag auf dem PC gespeichert werden. Anschließend muss er ausgedruckt und zusammen mit den einzureichenden Dokumenten per Post an die folgende Adresse verschickt werden:

Nachdem der Antrag per Post bei der ZAB eingegangen ist, prüft diese die Vollständigkeit der Unterlagen und verschickt eine Übersicht der Bearbeitungsgebühr. Diese Gebühr muss bezahlt werden. Auf der Überweisung muss die Registriernummer des Antrags angegeben werden. Wenn die Bescheinigung ausgestellt und das Geld bezahlt ist, wird die Zeugnisbewertung innerhalb Deutschlands per Post verschickt, ins Ausland manchmal auch bloß als PDF.

Insgesamt dauert die Bearbeitungszeit bis zu drei Monate. Die ZAB weist daraufhin, dass ausschließlich vollständige Unterlagen bearbeitet werden. Unvollständige Antragsdokumente werden zurückgestellt und sind für Antragstellende mit Kosten verbunden.

Falls ein Dokument zum Antrag fehlen sollte oder seitens der ZAB anders gewünscht ist, wird sich die ZAB per E-Mail an die Antragstellenden wenden. Kann ein Dokument nicht direkt vorgelegt werden, dann sollte man dies mit der entsprechenden Begründung umgehend mitteilen.

Zusammen mit der Zeugnisbewertung sendet die ZAB auch die eingereichten Dokumente zurück. Allerdings geschieht dies nicht, wenn Sie Ihren Antrag zurückziehen oder die Frist für die Zahlung oder das Nachreichen von Dokumenten ohne Begründung überschreiten. In diesem Fall würden Ihr Antrag und ebenfalls die eingereichten Dokumente von der ZAB vernichtet.

Folgende Gebühren werden für die Zeugnisbewertung einer ausländischen Hochschulqualifikation erhoben:

- 200,00 Euro für die Ausstellung der ersten Zeugnisbewertung.
- 100,00 Euro für die Ausstellung jeder weiteren Bescheinigung, falls mehrere Qualifikationen in einem Rutsch bewertet werden sollen.
- 100,00 Euro für die erneute Ausstellung einer bereits erhaltenen Zeugnisbewertung, die Sie aber zum Beispiel verloren haben.
- Bis zu 40 % der Gesamtgebühr wird bei Stornierung oder Nichtbewertbarkeit einbehalten.

Bei Fragen wenden Sie sich gern an die Beratungsstellen des IQ Netzwerks Schleswig-Holstein. Auf der Webseite www.iq-netzwerk-sh.de/angebote/beratung finden Sie alle Anschriften und Kontaktdaten.